Anhang

Anhang 1: Übereinkommen gegen Folter 225
Anhang 2: Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten 226
Anhang 3: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte 227
Anhang 4: Charta der Grundrechte der Europäischen Union 227
Anhang 5: Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 229
Anhang 6: Richtlinie 2005/85/EG des Rates – Verfahrensrichtlinie – Sicherer Drittstaat 230
Anhang 7: Interviewleitfaden 233

Anhang 1: Übereinkommen gegen Folter

Das *Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe* vom 10. Dezember 1984, auch als *Anti-Folterkonvention* bekannt, enthält wichtige Bestimmungen, die im Bereich des Flüchtlingschutzes Anwendung finden. Bedeutsam sind sie insbesondere in Zusammenhang mit der Nicht-Zurückweisung bzw. Ausweisung von Flüchtlingen und stellen somit eine wichtige Ergänzung zu Artikel 33 der GFK dar. Insbesondere Artikel 3 ist fundamental:

> Artikel 3
> „(1) Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden.
> (2) Bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, berücksichtigen die zuständigen Behörden alle maßgeblichen Erwägungen einschließlich des Umstands, dass in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht."
> (Anti-Folter Konvention, zitiert nach Bundeszentrale für Politische Bildung 1995: 117ff)

Anhang 2: Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die *Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)* vom 04. November 1950[188], kurz *Europäische Menschenrechtskonvention* genannt. Die EMRK ist gemäß Artikel 1 für alle Personen gültig, unabhängig von Nationalität oder rechtlichem Status: "Die Hohen Vertragsschließenden Teile sichern allen ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I dieser Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten zu." (EMRK, zitiert nach Bundeszentrale für Politische Bildung 1995: 220ff).

Die EMRK hat drei besonders asylrechtlich relevante Artikel. Sie sind insbesondere in Zusammenhang mit dem Gebot der Nicht-Zurückweisung sowie der Gewährung von Rechtsmitteln wichtig. Es handelt sich um Artikel 3 (Verbot der Folter), Artikel 13 (Beschwerderecht) und Artikel 14 (Verbot der Diskriminierung):

> Artikel 3
> „Niemand darf der Folter oder unmenschlichen Behandlung oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden."
> Artikel 13
> „Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben."
>
> Artikel 14
> „Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muß ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen und sonstigen Anschauungen, nationaler und sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer sozialen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährt werden."
> (EMRK, zitiert nach Bundeszentrale für Politische Bildung 1995: 220ff)

188 Geändert durch das Protokoll Nr. 11 vom 11. Mai 1994. Hauptanliegen der Konvention ist der Schutz und die Förderung der Menschenrechte auf dem europäischen Kontinent. Die Konvention sieht vor, dass Personen sich im Falle einer Verletzung der Konvention durch einen Mitgliedstaat an den *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* wenden können, allerdings erst, nachdem alle inländischen Rechtsmittel ausgeschöpft sind.

Anhang 3: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Die AEMR wurde zwischen 1948 und 1966 um den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, kurz Sozialpakt, sowie den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, kurz Zivilpakt, erweitert. Zusammen bilden sie die „Universelle Menschenrechts", auch bekannt unter der englischen Bezeichnung „International Bill of Rights".

Aus dem Zivilpakt sind Artikel 7 zum Verbot der Folter und Artikel 26 zu Nicht-Diskrimierung für den Flüchtlingsschutz bedeutsam, inbesondere in Zusammenhang mit dem Gebot der Nicht-Zurückweisung.

> Artikel 7
> „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. (…)"
> Artikel 26
> „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten."
>
> (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1967, zitiert nach Bundeszentrale für politische Bildung 1995)

Anhang 4: Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die *Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta)*, proklamiert in Nizza im Jahre 2000, umfasst eine Reihe von bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechten der Unionsbürger.[189] Themen sind: Würde des Menschen, Freiheiten, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte und justizielle Rechte. Gemäß einer Selbstverpflichtung gelten die Bestimmungen der *Charta* für die Institutionen und Organe der Union und für die Mitgliedstaaten, wenn sie Gemeinschaftsrecht umsetzen. Die *Charta* war Teil des abgelehnten Verfassungsvertrags und wäre bei erfolgreicher Ratifizierung rechtsverbindlich geworden, d.h. hätte den Status von Primärrecht erhalten, mit dem die im Sekundärrecht entwickelten Instrumente, z.B. Richtlinien, konform sein müssten. Somit leitet sich die Relevanz der *Charta* bis zur Annahme der Europäischen Verfassung vor

189 Veröffentlicht im Amtsblatt 2000/ C 364/ 01 der Europäischen Gemeinschaften vom 18.12.2000.

allem aus drei Dingen her: Erstens aus einem Memorandum der Kommission aus dem Jahre 2001 (SEC(2001) 380/3, vom 13. März 2001), in dem diese bestimmt, dass die durch die Kommission entwickelten gesetzlichen Vorschläge vor ihrer Annahme auf Kompatibilität mit der *Charta* geprüft werden müssen. Zweitens aus einer *Mitteilung* der Kommission des Jahres 2005 über die Berücksichtigung der Charta in Rechtsetzungsvorschlägen.[190] Und drittens wird in der Präambel der Asylrichtlinien explizit auf die Achtung der Charta hingewiesen (vgl. z.B. Richtlinie 2004/83/2004, der Präambel, Artikel 10 sowie Richtlinie 2005/85/2005, Präambel, Artikel 8).

Aus der Charta sind in erste Linie Art. 18, 19 und 21 in Zusammenhang mit asylrechtlichen Bestimmungen relevant.

> Artikel 18 Asylrecht
> „Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewährleistet."
>
> Artikel 19 Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung
> „(1) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig.
> (2) Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht."
>
> Artikel 21 Nichtdiskriminierung
> „(1) Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.
> (2) Im Anwendungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union ist unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieser Verträge jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten."
> (Amtsblatt 2000/C364/01 der Europäischen Gemeinschaften vom 18.12.2000)

190 Mitteilung der Kommission: „Berücksichtigung der der Grundrechte in den Rechtsetzungsvorschlägen der Kommission. Methodisches Vorgehen im Interesse einer systematischen und gründlichen Kontrolle" (KOM(2005) 172 endgültig vom 27.04.2005).

Anhang 5: Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die 1948 von der Generalversammlung der VN verabschiedete *Allgemeine Erklärung der Menscherechte (AEMR)* ist ein internationales Normensystem ohne völkerrechtlich bindende Kraft, da sie in Form einer Resolution von der Generalversammlung verabschiedet wurde.[191] Ihre Bedeutung ist damit aber nicht zu unterschätzten: Ihre große Relevanz liegt bis heute darin, dass ein Prozess zur Verankerung der Menschenrechte in der internationalen Politik eingeleitet und Normen und Standards formuliert worden sind.[192] Die Kodifizierung der Menschenrechte gehört nach wie vor zu den erfolgreichsten Tätigkeiten der UN (Paech 2003: 5).

Mittlerweile hat sich der rechtliche Status vieler Bestimmungen der AEMR grundlegend geändert. In den Menschenrechtsverträgen *Zivilpakt* und *Sozialpakt* von 1967 sind Regelungen enthalten, die mit einem Großteil der Deklarationsbestimmungen identisch sind und diese damit zu Vertragsvölkerrecht gemacht haben (Paech 2003: 29). Großen Handlungsbedarf gibt es allerdings im Bereich der Umsetzung, da klare und geeignete Durchführungsinstrumente fehlen, obwohl die AEMR seit über fünfzig Jahren besteht.[193]

191 Die Vereinten Nationen (VN) wurden 1945 mit dem Ziel gegründet, Sicherheit und Frieden zu erhalten. Geprägt durch die bereits erwähnten Erfahrungen mit dem nationalsozialistischen Deutschland sind der Verwirklichung und Einhaltung von Menschenrechten ein erhebliches Gewicht eingeräumt worden. Der die Erklärung begründende Leitgedanke ist, dass jeder Mensch das Recht auf ein menschenwürdiges Leben hat und deshalb Schutz- und Anspruchsrechte gegenüber dem Staat besitzt. Dies verlangt einerseits Schutz vor Gewalttätigkeit, Machtmissbrauch und Willkür seitens des Staates, andererseits müssen wirtschaftliche, soziale und kulturelle Grundlagen ein menschenwürdiges Leben gestatten (Riedel 1998: 25).

192 Die Tatsache, dass seit ihrem Bestehen über 60 Konventionen des Menschenrechtsschutzes verabschiedet wurden (Dicke 1998: 244) und die Delegation der Generalversammlung der Vereinten Nationen heute aus 186 Delegationen besteht (Baum 1998: 13), unterstreicht die Bedeutung, die der internationalen Menschenrechtspolitik im Rahmen der VN mittlerweile zukommt. Ferner ist die Wiener Deklaration 1993 und die Einführung des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte 1994 ein Beweis für die zunehmende Bedeutung des Menschenrechtsschutzes seit der Deklaration der Menschenrechte.

193 Das wichtigste Umsetzungsverfahren ist das internationale Berichtssystem, das alle Staaten zu der Erstellung von Rechenschaftsberichten über die Durchsetzung der in den Menschenrechtsverträgen übernommenen Verpflichtungen verpflichtet. Allerdings ist an die Veröffentlichung des Berichtes keinerlei direkte Sanktionierung des Staates gebunden (Dicke 2000: 263f). Insgesamt bietet das Völkerrecht auch bei gravierenden und systematischen Verstößen gegen die Menschenrechte keine Mittel, die TäterInnen zur Verantwortung zu ziehen (Hamm 1999: 444). Seit den 1950er Jahren wird die Idee der Entwicklung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit verfolgt. Die Einrichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofes (International Criminal Court ICC) mit Sitz in Deen Haag wurde erst 1998 auf einer Staatenkonferenz in Rom beschlossen (Hamm 1999: 445). Damit wurde ein Instrument zur Verfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen auf globaler Ebene geschaffen. Wie auch schon bei anderen internationalen Menschenrechtsverträgen gehören die USA zu den Nichtunterzeichnern.

Auf die Bestimmungen, die es in der AEMR zum Themenfeld Asyl gibt, haben die genannten rechtlichen Aufwertungen allerdings keine Auswirkungen gehabt. Artikel 14, der Asyl zum Gegenstand hat, hat nach wie vor den Status eines *soft law*. Dennoch ist es wichtig, an diesen Artikel zu erinnern. Die Einfügung eines Artikels zu Asyl weist darauf hin, dass es sich keineswegs um eine Selbstverständlichkeit handelt, dass und auf welche Weise Staaten Menschen Zugang zu einem Asylverfahren gewähren. Ferner wurde dieses Recht in einer Vielzahl anderer Resolutionen der VN-Generalversammlung sowie in Beschlüssen des *UNHCR-Exekutivkomitees* wiederholt bekräftigt (UNHCR 2000a).

Artikel 14
„(1) Jedermann hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu beanspruchen und zu genießen."
(AEMR, zitiert nach Bundeszentrale für politische Bildung 1995: 40f).

Anhang 6: Richtlinie 2005/85/EG des Rates – Verfahrensrichtlinie – Sicherer Drittstaat

Artikel 27
Konzept des sicheren Drittstaats
(1) Die Mitgliedstaaten können das Konzept des sicheren Drittstaats nur dann anwenden, wenn die zuständigen Behörden sich davon überzeugt haben, dass ein Asylsuchender in dem betreffenden Drittstaat nach folgenden Grundsätzen behandelt wird:
a) keine Gefährdung von Leben und Freiheit aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung,
b) Wahrung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention,
c) Einhaltung des Verbots der Rückführung, wenn diese einen Verstoß gegen das im Völkerrecht festgelegte Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung darstellt, und
d) es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu stellen und im Falle der Anerkennung als Flüchtling Schutz gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention zu erhalten.
(2) Die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats unterliegt den Regeln, die im nationalen Recht festgelegt sind; dazu gehören
a) Regeln, die eine Verbindung zwischen dem Asylbewerber und dem betreffenden Drittstaat verlangen, so dass es aufgrund dieser Verbindung vernünftig erscheint, dass diese Person sich in diesen Staat begibt;
b) Regeln betreffend die Methodik, mit der sich die zuständigen Behörden davon überzeugen, dass das Konzept des sicheren Drittstaats auf einen bestimmten Staat

oder einen bestimmten Asylbewerber angewandt werden kann. Diese Methodik umfasst die Prüfung der Sicherheit des Staates im Einzelfall für einen bestimmten Asylbewerber und/ oder die nationale Bestimmung von Staaten, die als im Allgemeinen sicher angesehen werden;
c) mit dem Völkerrecht vereinbare Regeln, die es ermöglichen, in Form einer Einzelprüfung festzustellen, ob der betreffende Drittstaat für einen bestimmten Asylbewerber sicher ist, und die dem Asylbewerber zumindest die Möglichkeit bieten, die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats mit der Begründung anzufechten, dass er der Folter oder einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen würde.
(3) Wenn die Mitgliedstaaten eine Entscheidung umsetzen, die ausschließlich auf diesem Artikel beruht,
a) setzen sie den Asylbewerber davon in Kenntnis und
b) händigen ihm ein Dokument aus, in dem die Behörden des Drittstaats in der Sprache dieses Drittstaats davon unterrichtet werden, dass der Asylantrag inhaltlich nicht geprüft worden ist.
(4) Erlaubt der Drittstaat dem betreffenden Asylbewerber nicht, in sein Hoheitsgebiet einzureisen, so müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass im Einklang mit den Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II Zugang zu einem Verfahren gewährt wird.
(5) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig darüber, auf welche Staaten dieses Konzept gemäß den Bestimmungen dieses Artikels angewandt wird.

ABSCHNITT VI

Artikel 36
Europäisches Konzept der sicheren Drittstaaten
(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass keine oder keine umfassende Prüfung des Asylantrags und der Sicherheit des Asylbewerbers in seiner spezifischen Situation nach Kapitel II erfolgt, wenn eine zuständige Behörde anhand von Tatsachen festgestellt hat, dass der Asylbewerber aus einem sicheren Drittstaat nach Absatz 2 unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats einzureisen versucht oder eingereist ist.
(2) Ein Drittstaat kann nur dann als sicherer Drittstaat für die Zwecke des Absatzes 1 betrachtet werden, wenn er
a) die Genfer Flüchtlingskonvention ohne geografischen Vorbehalt
ratifiziert hat und deren Bestimmungen einhält,DE 13.12.2005 Amtsblatt der Europäischen Union L 326/29
b) über ein gesetzlich festgelegtes Asylverfahren verfügt,
c) die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ratifiziert hat und die darin enthaltenen Bestimmungen, einschließlich der Normen über wirksame Rechtsbehelfe, einhält und
d) als solcher vom Rat nach Absatz 3 bestimmt worden ist.

(3) Der Rat nimmt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments eine gemeinsame Liste von Drittstaaten an, die als sichere Drittstaaten für die Zwecke des Absatzes 1 betrachtet werden, oder ändert diese Liste entsprechend.
4) Die betreffenden Mitgliedstaaten legen im nationalen Recht die Einzelheiten der Durchführung der Bestimmungen des Absatzes 1 und die Folgen von Entscheidungen gemäß diesen Bestimmungen im Einklang mit dem Grundsatz der Nicht-Zurückweisung gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention fest; sie sehen unter anderem Ausnahmen von der Anwendung dieses Artikels aus humanitären oder politischen Gründen oder aufgrund des Völkerrechts vor.
(5) Bei der Durchführung einer ausschließlich auf diesen Artikel gestützten Entscheidung
a) unterrichten die betreffenden Mitgliedstaaten den Asylbewerber entsprechend und
b) händigen ihm ein Dokument aus, in dem die Behörden des Drittstaats in der Sprache dieses Staats davon unterrichtet werden, dass der Antrag nicht in der Sache geprüft wurde.
(6) Ist der sichere Drittstaat nicht bereit, den betreffenden Asylbewerber wieder aufzunehmen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass gemäß den Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II Zugang zu einem Verfahren gewährt wird.
(7) Die Mitgliedstaaten, die gemäß den am 1. Dezember 2005 geltenden nationalen Rechtsvorschriften und anhand der Kriterien nach Absatz 2 Buchstaben a, b und c Drittstaaten als sichere Staaten bestimmt haben, können Absatz 1 auf diese Staaten anwenden, bis der Rat die gemeinsame Liste nach Absatz 3 angenommen hat

ABSCHNITT III

Artikel 28
Unbegründete Anträge
(1) Unbeschadet der Artikel 19 und 20 können die Mitgliedstaaten einen Asylantrag nur dann als unbegründet betrachten, wenn die Asylbehörde festgestellt hat, dass der Asylbewerber nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Maßgabe der Richtlinie 2004/83/EG erfüllt.
(2) In den in Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b genannten Fällen und im Falle von unbegründeten Asylanträgen, bei denen einer der in Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a und Buchstaben c bis o aufgeführten Umstände gegeben ist, können die Mitgliedstaaten einen Antrag ferner als offensichtlich unbegründet betrachten, wenn dies so in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

Anhang 7: Interviewleitfaden

Interviewleitfaden NGO

1. Ziele, Interessen, Strategien, Selbstverständnis, Präferenzen der NGO;
2. Vernetzung, Kooperation mit anderen NGOs: Arbeitsteilung, Ressourcentausch, Hinweis auf wichtigste NGO;
3. Governance – Asylrichtlinien: Akteure, Politikprozesse, Zusammenarbeit, Einflussnahmeaktivitäten, Offenheit der Institutionen und institutionelle Hindernisse der Einflussnahme;
4. Wichtige und strittige Punkte in den Verhandlungen;
5. Eigeneinschätzung des politischen Einflusses auf die Verhandlungsergebnisse.

Interviewleitfaden staatliche Akteure

1. Ziele, Interessen, Strategien, Selbstverständnis, Präferenzen in den Verhandlungen zur Harmonisierung des Asylrechts
2. Governance – Asylrichtlinien: Akteure, Politikprozesse, Zusammenarbeit, Einflussnahmeaktivitäten, institutionelle Hindernisse der Einflussnahme Rolle von NGOs in den Politikprozessen, wichtige NGOs
3. Wichtige und strittige Punkte der Verhandlungen;
4. Einschätzung des politischen Einflusses von NGOs auf die Verhandlungsergebnisse.

Anhang 8: Tabelle zur Verfahrensrichtlinie – wichtige Dokumente der EU (chronologisch),

Dokument und Gegenstand	Abkürzung	Urheberin
Mitteilung: Anzeiger der Fortschritte bei der Schaffung eines „Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ in der EU, 24. März 2000	KOM(2000) 167 end.	Kommission
erster Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, 20. 09.2000	KOM(2000) 578 end.	Kommission
Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament für ein gemeinsames Asylverfahren und einen unionsweit geltenden einheitlichen Status für die Personen, denen Asyl gewährt wird, 22. 11.2000	KOM(2000) 755 end.	Kommission
Erste Version: Veränderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, 18. 06.2002	KOM (2002) 326 end./1	Kommission
Endgültige Version: Veränderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, 03. 07.2002	KOM(2002) 326 end./2	Kommission
Vermerk des Vorsitzes für den Rat Bezieht sich auf KOM (2002) 326 end./2, 23.04.2004	8415/04	Rat
Richtlinie des Rats, Asile 33, 29.04.2004	8771/04	Rat
Richtlinie des Rats, 01.12.2005	Richtlinie 2005/85/EG	Rat
Mitteilung der Kommission an den Rat und das EP. Bilanz des Tampere Programms u. Perspektiven, 02.06.2004	KOM(2004) 401 end.	Kommission

Anhang 9: Verfahrensrichtlinie –für die Untersuchung verwendete Dokumente der NGO (chronologisch)

Titel Dokument und Gegenstand	Abkürzung	Urheberin
Standards bewahren, die Agenda ausgestalten. Analyse des Vertrags von Amsterdam und der gegenwärtigen EU-Politik in Bezug auf Einwanderung, Asyl und Nichtdiskriminierung, Juni 1999	ECRE u.a. 1999	ECRE, Europäisches Netz gegen Rassismus (ENAR), Migration Policy Group (MPG)
ECRE Guidelines on Fair and Efficient Procedures for Determing Refugee Status. September 1999	ECRE 1999a	ECRE
"Appeal" und "Backround Note to the appeal" by ECRE to the Heads of State and Government of the European Union in view of the Special Meeting of the European Council on the Establishment of an area of Freedom, Security and Justice. 15./ 16.10.1999	ECRE 1999b	ECRE
The ECRE Tampere Dossier A Compilation of Non and Inter-Governmental Observations on the Special Meeting of the European Council on the Establishment of an Area of Freedom, Security and Justice (…) and a selection of Presentations made at the "ECRE EU Tampere Summit Parallel Meeting", Juni 2000	ECRE 2000	ECRE
Die Europäische Union auf dem Weg zu einem gemeinsamen Asylrecht – Mindestanforderungen an den europäischen Flüchtlingsschutz. September 2000	Pro Asyl 2000	Pro Asyl
Memorandum für den Schutz der Flüchtlinge. September 2000	Pro Asyl, ai u.a. 2000	Pro Asyl, ai + 8 Organisationen: Kirchen, Anwalts- bzw. Richtervereinigungen, Gewerkschaften
Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften „über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft", 21.09.2000	Pro Asyl 2000a	Pro Asyl

Summary Comments from ECRE on the Proposal on Minimum Standards on Procedures in Member States for Granting and Withdrawing Refugee Status. April 2001	ECRE 2001	ECRE
ECRE's Recommandation to the Justice and Home Affairs Council on the „Safe Third Country" Concept at ist meeting on 22-23 January 2004, 15.01.2004	ECRE 2004	ECRE
AIDE – MEMOIRE. Amnesty International Comments on Article 28 und 28 A of the Commission's Amended Proposal for a Council Directive on Minimum Standards for Granting and Withdrawing Refugee Status. 20.01.2004	ai 2004	Ai
Call for withdrawl on the Asylum Procedures Directive, 22.03.2004	ECRE, ai u.a. 2004	ECRE, ai gemeinsam mit 7 anderen Organisationen: Menschenrechts-NGO; Kirchen
Threatening Refugee Protection. Amnesty International's Overall Assessment of The Tampere Asylum Agenda, Juli 2004	ai 2004a	Ai
Broken Promise – Forgotten Principles. An ECRE Evaluation of the Development of EU Minimum Standards for Refugee Protection, Tampere 1999 – Brussels 2004, Juni 2004	ECRE 2004a	ECRE
ECRE Informations Note on the Council Directive 2005/85/EC of 01. December 2005 on minimum standards on procedures in Memeber States for granting and withdrawing refugee status, Oktober 2006	ECRE 2006	ECRE

Anhang 10: Präferenzvergleich Fall 1 – Konzept der sicheren Drittstaaten – Richtlinie 2000/85/EG

Aspekt	Originaltext der Richtlinie	Präferenz	NGOs Präferenzen
Anforderungen an den sicheren Drittstaat	Art. 27 1) a) bis d) 1) Die Mitgliedstaaten können das Konzept des sicheren Drittstaats nur dann anwenden, wenn die zuständigen Behörden sich davon überzeugt haben, dass ein Asylsuchender in dem betreffenden Drittstaat nach folgenden Grundsätzen behandelt wird:	Es gibt sichere Drittstaaten, diese müssen dabei spezifische Anforderungen erfüllen.	Es gibt keine Staaten, die generell für alle Asylbewerber als sicher gelten können. Eine Prüfung der individuellen Umstände jedes Asylbewerbers hat immer zu erfolgen (ECRE 2004: 10; ai 2004a:12). Gemäß Flüchtlingsrecht liegt die Verantwortung für den Asylantrag bei dem Land, in dem der Antrag gestellt wird. Die Übertragung dieser Verantwortung kann nur unter ganz bestimmten Umständen unter Anwendung von ausreichenden safeguards erfolgen (ECRE 2006: 23; ECRE 2004: 10; ai 2004a: 12) Verantwortung über den Nachweis, dass es sich für den konkreten Asylbewerber tatsächlich um ein sicheres Land handelt, liegt ausschließlich beim Mitgliedstaat (ECRE 2004: 10; ai 2004a: 12)
	a) keine Gefährdung von Leben und Freiheit aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung,	keine Gefährdung von Leben und Freiheit aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung	Drittstaat hat GFK von 1951 und Protokoll ratifiziert und setzt die Verpflichtungen um + Hinweis darauf, dass er ferner die weiteren relevanten menschenrechtlichen Standards in der Praxis respektiert (ECRE 2006: 23; ECRE 2004: 10; ai 2004: 2; Pro Asyl 2000a: ohne Seitenzahl).
	b) Wahrung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach	Achtung Art. 33 der GFK	Achtung Art. 33 der GFK + Sicherstellung, dass betreffender Aslybewerber tatsächlich

	der Genfer Flüchtlingskonvention,		aufgenommen wird. Verbleib auf Territorium des Drittstaates, bis Ende der Prüfung auf Flüchtlingseigenschaft (ECRE 2004: 10), Schutz muss effektiv und dauerhaft sein (ai 2004: 2)
	c) Einhaltung des Verbots der Rückführung, wenn diese einen Verstoß gegen das im Völkerrecht festgelegte Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung darstellt, und	Keine Rückführung durch den Drittstaat, wenn dies ein Verstoß gegen weitere völkerrechtliche Normen bedeutet	Individuelle Prüfung, ob der Antragsteller weder Folter noch unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ausgesetzt wird durch den Drittstaat im Sinne Art. 3 EMRK; Art. 3 Anti-Folterkonvention, Art. 7 Zivilpakt (ECRE 1999a:18; ECRE 2004: 10)
	d) es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu stellen und im Falle der Anerkennung als Flüchtling Schutz gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention zu erhalten.	Zugang zu einem Asylverfahren unter Beachtung GFK existiert prinzipiell. Anerkannte Flüchtlinge erhalten Schutz gemäß GFK.	Dem betreffenden Asylbewerber wird garantiert, in dem Drittland einen Antrag auf Prüfung der Flüchtlingseigenschaft zu stellen. Wird er als Flüchtling anerkannt, dann Schutz gemäß GFK (ECRE 2006: 25; ECRE 2004; ai 2004a: 12) Ratifikation der GFK 1951 + Protokolle ohne geografische Vorbehalte und muss diese in der Praxis respektieren (ECRE 2006: 23)
Anwendung des Konzepts/ Regeln	Art. 27 (2): Die Anwendung des Konzepts unterliegt den Regeln, die im nationalen Recht festgelegt sind; dazu gehören	Erstellung von Regeln für die Anwendung des Konzepts obliegen jedem einzelnen Mitgliedstaat unilateral: Mindestens Regeln zu drei Aspekten:	Alle Regeln der Anwendung müssen gemeinschaftlich definiert sein (ECRE 2004: 11; ai 2004a: 12)
	a) Regeln, die eine Verbindung zwischen dem Asylbewerber und dem betreffenden Drittstaat verlangen, so dass es	a) Definition einer vernünftigen Verbindung zwischen Asylbewerber und Drittstaat	Alle Regeln der Anwendung sind präzise zu definieren (ECRE 2006: 24; ECRE 2004: 11; ai 2004a: 12)

	aufgrund dieser Verbindung vernünftig erscheint, dass diese Person sich in diesen Staat begibt;		Verbindung zwischen dem Drittstaat und dem Asylbewerber muss sinnvoll („meaningfull links“) aus Sicht des Asylbewerbers sein (ai 2004: 3; ai 2004a: 12). Mitgliedstaat muss jegliche Gründe in Betracht ziehen, warum der Asylsuchende den Antrag in dem Aufnahmeland gestellt hat, z.B. enge familiäre und kulturelle Verbindungen mit dem Land; wenn Drittland nur als Transitland genutzt wurde, gesundheitliche Gründe (ECRE 2006: 24)
	b) Regeln betreffend der Methodik, mit der sich die zuständigen Behörden davon überzeugen, dass das Konzept des sicheren Drittstaats auf einen bestimmten Staat oder einen bestimmten Asylbewerber angewandt werden kann. Diese Methodik umfasst die Prüfung der Sicherheit des Staates im Einzelfall für einen bestimmten Asylbewerber und/oder die nationale Bestimmung von Staaten, die als im allgemeinen sicher angesehen werden.	b) Methodikregeln, mit denen Konzept auf einen Staat oder einen bestimmten Asylbewerber angewandt werden kann. Mitgliedstaaten haben die Wahl: Prüfung der Sicherheit im Einzelfall für einen bestimmten Asylbewer und/oder Anwendung nationaler Bestimmung von Staaten, die als im allgemeinen sicher angesehen werden.	Mitgliedstaaten sind ohne Ausnahme zur individuellen Prüfung verpflichtet, wenn diese einen Asylbewerber in ein anderes Land überstellen wollen (ECRE 2006: 24; ECRE 2004: 10; ai 2004a: 12).
	c) mit dem Völkerrecht vereinbare Regeln, die es ermöglichen, in Form einer Einzelprüfung festzustellen, ob der betreffende Drittstaat für	Regeln einer möglichen Einzelfallprüfung hinsichtlich der Sicherheit für den bestimmten Asylbewerber.	Mitgliedstaaten sind ohne Ausnahme zur individuellen Prüfung verpflichtet, wenn diese einen Asylbewerber in ein anderes Land überstellen wollen (ECRE 2006: 23; ECRE 2004: 10).

	einen bestimmten Asylbewerber sicher ist, und die dem Asylbewerber zumindest die Möglichkeit bieten, die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats mit der Begründung anzufechten, dass er der Folter oder einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen würde.	Mindestgarantie für Asylbewerber, die Anwendung des Konzeptes anzufechten. Dies nur mit spezifischer Begründung. Beweislast ist auf Seiten des Asylbewerbers.	Individuelle Prüfung durch den Mitgliedstaat, ob der Antragsteller weder Folter noch unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ausgesetzt wird durch den Drittstaat im Sinne Art. 3 EMRK; Art. 3 Anti-Folterkonvention, Art. 7 Zivilpakt (ECRE 1999a:18; ai 2004: 2). Beweislast hinsichtlich Sicherheit liegt allein bei Mitgliedstaat (ECRE 2006: 24; ai 2004a: 12; ECRE 1999a:18).
	(3) Wenn die Mitgliedstaaten eine Entscheidung umsetzen, die ausschließlich auf diesem Artikel beruht, a) setzen sie den Asylbewerber davon in Kenntnis und		-
	b) händigen ihm ein Dokument aus, in dem die Behörden des Drittstaats in der Sprache dieses Drittstaats davon unterrichtet werden, dass der Asylantrag inhaltlich nicht geprüft worden ist.	Information des Drittstaates durch offizielles Dokument, dass Asylantrag noch nicht inhaltlich geprüft wurde.	Drittstaaten werden informiert, dass es sich um Asylbewerber handelt und dass Asylantrag substantiell noch nicht geprüft worden ist (ECRE 2006: 25; ECRE 1999a: 18).
	(4) Erlaubt der Drittstaat dem betreffenden Asylbewerber nicht, in sein Hoheitsgebiet einzureisen, so müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass im Einklang mit den	Bei Nicht-Zurücknahme des Asylbewerbers erhält dieser ein Verfahren nach Kapitel II.	Dem betreffenden Asylbewerber wird garantiert, in dem Drittland einen Antrag auf Prüfung der Flüchtlingseigenschaft zu stellen. Wird er als Flüchtling anerkannt, dann Schutz gemäß GFK. Bevor dies nicht garantiert ist, keine Überstellung möglich (ECRE 2006: 25;

	Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II Zugang zu einem Verfahren gewährt wird.		ECRE 2004; ai 2004a: 12)
	(5) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig darüber, auf welche Staaten dieses Konzept gemäß den Bestimmungen dieses Artikels angewandt wird.		

Anhang 11: Präferenzvergleich Fall 2 – Konzept der sicheren Drittstaaten – Richtlinienentwurf der Kommission KOM(2000) 578 end.

Aspekt	Originaltext des Entwurfs	Präferenz	NGOs Präferenzen
Anforderungen an den sicheren Drittstaat	Artikel 21 (1) Im Hinblick auf die Prüfung von Asylanträgen können die Mitgliedstaaten ein Drittland nur nach den Kriterien in Anhang I als sicheres Drittland einstufen.	Es gibt bestimmte sichere Drittstaaten, diese müssen dabei spezifische Anforderungen erfüllen.	Es gibt keine Staaten, die generell für alle Asylbewerber als sicher gelten können. Eine Prüfung der individuellen Umstände jedes Asylbewerbers hat immer zu erfolgen (ECRE 2004: 10; ai 2004a:12). Drittstaaten-Konzept stellt ernste Bedrohung für die Institution des Asyls und das fundamentale Prinzip des Non-Refoulement dar (ECRE 1999: 17). Festlegung, ob ein Land sicher oder unsicher ist, muss demokratischer und gerichtlicher Kontrolle unterliegen (ECRE u.a. 1999)

Anwendung des Konzepts/ Regeln	Anhang I Ein Land gilt als sicheres Drittland, wenn es im Hinblick auf diejenigen ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die diese Einstufung betreffen würde, folgende Bedingungen erfüllt:	Sicherer Drittstaat wird definiert im Hinblick auf einen bestimmten Staatsangehörigen.	Kein Asylbewerber darf in ein anderes Land ohne individuelle Prüfung seiner Sicherheit zurückgeschickt werden (ECRE 1999a: 18).
	Anhang I, Absatz A Es beachtet generell die völkerrechtlich verankerten Normen zum Schutz von Flüchtlingen.	Drittstaat beachtet generell Völkerrechtsnormen zu Flüchtlingen.	Individuelle Prüfung, ob das Leben und die Freiheit des Antragstellers in dem Dritten Staat bedroht sind im Sinne von Art. 33 GFK (ECRE 1999a: 18).
	Anhang I, B. Es beachtet generell die grundlegenden völkerrechtlich verankerten Menschenrechtsnormen, von denen auch im Falle eines Krieges oder eines den Bestand des Staates bedrohenden öffentlichen Notstands nicht abgewichen werden darf.	Drittstaat beachtet generell Menschenrechtsnormen des Völkerrechts.	Individuelle Prüfung, ob der Antragsteller weder Folter noch unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ausgesetzt wird durch den Drittstaat im Sinne Art. 3 EMRK; Art. 3 Anti-Folterkonvention, Art. 7 Zivilpakt (ECRE 1999a:18).
	Anhang I, A. 1) Als sicheres Drittland gilt jedes Land, das die Genfer Flüchtlingskonvention ratifi-	Ratifikation und Beachtung der GFK; Existenz eines Asylverfahrens, dies muss	Der Drittstaat ist Vertragnehmer der GFK und implementiert die GFK (von 1951 + Protokoll 1967) in einer Art, die dem Geist der GFK sowie des UNHCR „guidance“ entspricht (ECRE 1999a:18).

	ziert hat, deren Bestimmungen zu den Rechten der als Flüchtlinge anerkannten und zugelassenen Personen beachtet und für Personen, die als Flüchtlinge anerkannt und zugelassen werden wollen, über ein Asylverfahren verfügt, das folgende Kriterien erfüllt:	bestimmte Kriterien erfüllen.	
	Anhang I, A. 1) Das Asylverfahren ist gesetzlich festgeschrieben.	Asylverfahren ist gesetzlich geregelt:	Drittstaat hat explizit zugestimmt, den Asylbewerber aufzunehmen und gewährt diesem vollen Zugang zu einem fairen und effizienten Asylverfahren; konkrete und individuelle Einzelfallprüfung (ECRE 1999a: 18; Pro Asyl, ai u.a. 2000: 7). Drittstaaten werden informiert, dass es sich um Asylbewerber handelt und dass Asylantrag substantiell noch nicht geprüft worden ist (ECRE 1999a: 18).
	Über Asylanträge wird objektiv und unparteiisch entschieden.	Entscheidungen objektiv und unparteiisch	Entscheidungen erfolgen einzeln, objektiv, unparteiisch und wohlwollend (Pro Asyl 2000a).
	Asylbewerber haben Anspruch auf eine persönliche Anhörung, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung eines Dolmetschers.	persönliche Anhörung, Dolmetscher, wenn erforderlich	Persönliche Anhörung und Hinzuziehung eines Dolmetschers sind in allen Phasen eines Asylverfahrens Pflicht (Pro Asyl 2000a).
	Asylbewerbern wird Gelegenheit gegeben, mit dem UNHCR oder in dessen Auftrag tätigen Organisationen Kontakt aufzunehmen.	Aktive Gewährung von Kontakt mit UNHCR	Kontakt mit UNHCR muss gewährleistet werden, Information über und Zugang zu Rechtsbeistand – im Fall der Bedürftigkeit kostenlos (ECRE 2001: 3).

	Asylbewerber dürfen so lange an der Grenze oder im Hoheitsgebiet des Landes verbleiben, bis über ihren Asylantrag entschieden worden ist.	Recht auf Verbleib während Prüfung des Asylantrags	Recht auf Verbleib während Prüfung des Asylantrags (ECRE 1999a: 18; Pro Asyl, ai u.a. 2000: 18).
	Es besteht die Möglichkeit, gegen die Entscheidung über einen Asylantrag bei einer höheren Verwaltungsbehörde oder einem Gericht einen Rechtsbehelf einzulegen oder eine solche Entscheidung im Rahmen eines entsprechenden Verfahrens überprüfen zu lassen.	Recht auf wirksamen Rechtsbehelf bei höherer Verwaltungsbehörde bzw. Gericht	Recht auf wirksamen Rechtsbehelf bei höherer Verwaltungsbehörde bzw. Gericht, Zugang zu kostenlosem Rechtsbeistand
	Der UNHCR oder in seinem Auftrag tätige Organisationen können grundsätzlich mit Asylbewerbern und den zuständigen Behörden Kontakt aufnehmen, um Auskünfte über einzelne Anträge sowie den Verlauf des Verfahrens und bereits ergangene Entscheidungen einzuholen; der UNHCR kann in Ausübung seiner Überwachungsbefugnisse gemäß Artikel 35 der Genfer Flüchtlingskon-		

	vention bei diesen Behörden vorstellig werden und zu Einzelanträ-gen Stellung nehmen.		
	Anhang I, A. 2) Unbeschadet dessen kann ein Land, das die Genfer Flüchtlingskonvention nicht ratifiziert hat, dennoch als sicheres Drittland betrachtet werden, wenn:	Alternative Anforderungen zu Anhang 1 A. 1)	Drittstaaten, die nicht GFK ratifiziert haben, sind grundsätzlich nicht akzeptabel (ECRE 2001: 4).
	es generell den Grundsatz der Nichtzurückweisung beachtet, der in der OAUKonvention über bestimmte Aspekte von Flüchtlingsproblemen in Afrika vom 10. September 1969 festgeschrieben ist, und für Asylsuchende über ein Verfahren verfügt, das die obengenannten Kriterien erfüllt, oder	Grundsatz der Nicht-Zurückweisung gemäß OAU-Konvention von 1969 + Asylverfahren für Asylsuchende gemäß genannter Kriterien	dito. OAU-Konvention von 1969 erfüllt nicht die Anforderungen (ECRE 2001: 4).
	es den Schlussfolgerungen der Flüchtlingsdeklaration von Cartagena (19.-22. November 1984) nachgekommen ist, wonach die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Grundsätze und Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention widerspie-		dito. Flüchtlingsdeklaration von Cartagena erfüllt nicht die Anforderungen (ECRE 2001: 4).

	geln und Mindestnormen für die Behandlung von Flüchtlingen festgelegt werden müssen, oder		
	es dennoch in der Praxis generell die in der Genfer Flüchtlingskonvention festgeschriebenen Standards für die Rechte von Personen beachtet, die im Sinne dieser Konvention internationalen Schutz benötigen, und für Personen, die diesen Schutz in Anspruch nehmen wollen, über ein Verfahren verfügt, das die oben erwähnten Kriterien erfüllt, oder	Anwendung der Anforderungen der GFK in der nationalen Praxis	dito.
	es dem Bedarf dieser Personen an internationalem Schutz anderweitig Rechnung trägt, entweder durch Zusammenarbeit mit dem Amt des UNHCR oder in dessen Auftrag tätigen Organisationen oder durch sonstige Maßnahmen, die vom Amt des UNHCR grundsätzlich für diesen Zweck als angemessen erachtet werden.	Anderweitige Schutzmechanismen, die mit UNHCR erfolgen oder durch diesen anerkannt sind	dito Kooperation mit UNHCR erfüllt nicht die Anforderungen (ECRE 2001: 4).
Anwendung des	Art. 22 Ungeachtet des Vorhanden-	Qualifizierte Anforderungen an die	Mitgliedstaat muss jegliche Gründe in Betracht ziehen, warum der Asylsuchende den Antrag in dem

Konzepts/ Regeln	seins einer Liste kann ein Land, das nach Kriterien in Anhang 1 als sicheres Drittland gilt, nur dann als für einen bestimmten Asylberwerber als sicheres Drittland betrachtet werden, wenn a) der Asylbewerber in Beziehung zu dem Land steht oder dort enge Bindungen besitzt oder wenn er während eines früheren Aufenthalts in dem betreffenden Land Gelegenheit hatte, den Schutz der Landesbehörde in Anspruch zu nehmen.	Beziehungen zwischen Asylbewerber und Drittstaat – individuelle Prüfung der Beziehungen, mindestens „Beziehung zum Land bzw. enge Bindung“ oder „frühere Schutzgewährung“	Aufnahmeland gestellt hat. Erwägung der Aufnahme insbesondere bei gesundheitlichen Erfordernissen, engen familiären und kulturellen Verbindungen mit dem Land; wenn Drittland nur Transitland; wenn aus Praxis Schlechterstellung im Verfahrensergebnis droht (ECRE 1999a: 19).
	b) Außerdem muss der Entscheidung zu entnehmen sein, dass die Asylbehörde die vom Asylbewerber gemachten Angaben, denen zufolge der sichere Drittstaat in seinem speziellen Fall nicht als sicherer Drittstaat zu betrachten ist, geprüft und bewertet hat. Es ist durchaus möglich, dass Landsleute von ihm in dem betreffenden Land im allgemeinen gut behandelt werden, der Asylbewerber aber aufgrund seiner persön-	Prüfung der individuellen Umstände und der Sicherheit des Asylbewerbers. Anwendung des Begriffs der sicheren Drittstaaten basiert auf einer widerlegbaren Annahme. Anwendung des Begriffs ist eng auf die Person des Asylbewerbers bezogen.	Prüfung der indivuduellen Umstände, ob Leben und Freiheit des Asylbewerbers in dem Dritten Staat bedroht sind im Sinne von Art. 33 GFK (ECRE 1999a: 18; Pro Asyl 2000a). Anwendung des Begriffs muss ausschließlich auf die Person des Asylbewerbers bezogen sein (Pro Asyl 2000a).

	lichen Vorgeschichte ein anderes Schicksal zu erwarten hätte. Dies ist die widerlegbare Annahme, die jeder Anwendung des Begriffs des sicheren Drittstaates zugrunde liegt.		
	c) es keinen Grund gibt anzunehmen, dass das Land in dem speziellen Fall des Asylbewerbers nicht als sicheres Drittland zu betrachten ist.	Gerechfertigte Annahme, dass Asylbewerber eine Zulassung in das Hoheitsgebiet erhält	Ausdrückliche Sicherstellung durch eine formelle Zusicherung, dass eine Rückübernahme des Asylbewerbers erfolgt (Pro Asyl 2000a).

Anhang 12: Präferenzvergleich Fall 3 – rechtliche Mindestgarantien im Verfahren – Richtlinie 2000/85/EG

Aspekt	**Originaltext der Richtlinie**	**Präferenz**	**Dokumente der NGOs**
			Präferenz
Garantie rechtliche Beratung/ Garantie Kontakt mit UNHCR	Artikel 10 c) Garantien für Asylbewerber (1) Bezüglich der Verfahren des Kapitels III stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Asylbewerber über folgende Garantien verfügen: c) Ihnen darf nicht die Möglichkeit verwehrt werden, mit dem UNHCR oder einer anderen im Auftrag des UNHCR aufgrund einer Vereinbarung mit dem betref-	Kontakt mit UNHCR kann nicht verwehrt werden	Mitgliedstaaten müssen Asylbewerbern die Gelegenheit geben, unabhängige, rechtliche Beratung zu erhalten und Kontakt mit UNHCR aufzunehmen. Die Möglichkeit eines kostenlosen Rechtsbeistands für diejenigen, die nicht über ausreichend finanzielle Möglichkeiten verfügen, muss in allen

	fenden Mitgliedstaat im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats tätigen Organisation Verbindung aufzunehmen.		Phasen der Entscheidung gegeben sein. (ECRE 2004a: 17).
Recht auf Verbleib	Art. 7 (1) Antragsteller dürfen ausschließlich zum Zwecke des Verfahrens so lange im Mitgliedstaat verbleiben, bis die Asylbehörde nach den in Kapitel III genannten erstinstanzlichen Verfahren über den Asylantrag entschieden hat. Aus dieser Bleibeberechtigung ergibt sich kein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel.	Recht auf Verbleib wird nur für die erste Instanz garantiert.	Recht auf Verbleib muss bei allen vorgesehenen Instanzenen garantiert werden (ECRE 2006: 9; ECRE 2004a: 11f).
Recht auf Rechtsbehelf/ Recht auf Verbleib	Art. 39 (1) a Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Asylbewerber das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht oder Tribunal haben gegen	Recht auf wirksamen Rechtsbehelf vor Gericht oder Tribunal gegen diverse Entscheidungen	Recht auf wirksamen Rechtsbehelf an einem Gericht oder Höherer Verwaltungsbehörde, dieser muss aufschiebende Wirkung haben (ECRE 2006: 34; ECRE 2004: 10).
	a) eine Entscheidung über ihren Asylantrag, einschließlich einer Entscheidung:		
	Art. 39 (3) a. Die Mitgliedstaaten legen in Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen gegebenenfalls Vorschriften fest im Zusammen-	Entscheidung über Recht auf Verbleib im Zusammenhang mit Rechtsbehelf wird den nationalen Regelungen überlassen.	Verbindliche, gemeinschaftliche Regelung notwendig. Garantie, dass Rechtsmittel immer aufschiebende Wirkung

	hang mit (a) der Frage, ob der Rechtsbehelf nach Absatz (1) zur Folge hat, dass Antragsteller sich bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im betreffenden Mitgliedstaat aufhalten dürfen.	Bei aufschiebender Wirkung des Rechtsbehelfs: es können Vorschriften dazu erlassen werden	haben müssen und Recht auf Verbleib bis zur Entscheidung (ECRE 2006: 4; ECRE 2004a: 11f).
	b) der Möglichkeit eines Rechtsmittels oder von Sicherungsmaßnahmen, wenn der Rechtsbehelf nach Absatz 1 nicht zur Folge hat, dass sich Antragsteller bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im betreffenden Mitgliedstaat aufhalten dürfen. Die Mitgliedstaaten können auch ein von Amts wegen eingeleitetes Rechtsbehelfsverfahren vorsehen,	Für den Fall, dass Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat: Vorschriften, die die Möglichkeit eines Rechtsmittels oder von schützenden Maßnahmen beinhalten	dito.

Anhang 13: Präferenzvergleich Fall 2 – rechtliche Mindestgarantien im Verfahren – Richtlinienentwurf der Kommission KOM(2000) 578 end.

	KOM (2000) 578 end		NGO
Aspekt	**Originaltext des Entwurfs**	**Präferenz**	**Präferenz**
Garantie auf rechtliche Beratung/ Garantie auf Kontakt mit UNHCR	Art. 7 Bezüglich der in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren sichern die Mitgliedstaaten allen Asylbewerbern folgende Garantien zu: c) Während aller Phasen des Verfahrens müssen die Asylbewerber Gelegenheit haben, mit dem Hohen UN-Kommissar für Flüchtlinge (UNHCR) oder anderen in dessen Auftrag tätigen Organisationen Verbindung aufzunehmen.	Asylbewerbern wird in allen Phasen des Verfahrens Gelgenheit gegeben, Kontakt mit UNHCR oder anderen in dessen Auftrag tätigen Organiationen aufzunehmen	Mitgliedstaaten müssen Asylbewerbern die Gelegenheit geben, unabhängige, rechtliche Beratung zu erhalten und Kontakt mit UNHCR aufzunehmen (ECRE 2004a: 17; ECRE 2001: 3).
	Art. 9 (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jeder Asylbewerber tatsächlich Gelegenheit erhält, in sämtlichen Phasen des Verfahrens mit Organisationen oder Personen Verbindung aufzunehmen, die rechtlichen Beistand gewähren.	Asylbewerber muss aktiv die Möglichkeit eingeräumt werden, Organisationen oder Personen zu kontaktieren, die in den verschiedenen Phasen des Verfahrens rechtlichen Beistand gewähren.	Mitgliedstaaten müssen Asylbewerber die Gelegenheit geben, unabhängige, rechtliche Beratung zu erhalten und Kontakt mit UNHCR aufzunehmen. Die Möglichkeit eines kostenlosen Rechtsbeistands für diejenigen, die nicht über ausreichend finanzielle Möglichkeiten verfügen, muss in allen Phasen der Entschei-dung gegeben sein. (ECRE 2004a: 17; ECRE 2001: 3).

Recht auf Rechtsbehelf/ Recht auf Verbleib	Artikel 33 (1) Der Rechtsbehelf hat aufschiebende Wirkung. Der Asylbewerber darf bis zur Entscheidung der Überprüfungs-instanz im Hoheitsgebiet oder an der Grenze des betreffenden Mitgliedstaats verbleiben.	Recht auf Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung im regulären Verfahren	Gewährung eines wirksamen Rechtsbehelfs mit Recht auf Verbleib muss immer gewährleistet sein – die gleichen rechtlichen Garantien in allen Verfahrensarten (ECRE 2003: 1; ECRE 2001: 2).
	(2) Die Mitgliedstaaten dürfen von dieser Regel abweichen:	Ausnahmen sind möglich	Keine Ausnahmen von Garantie eines wirksamen Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung (ECRE 2001: 2).
	a) in Fällen, in denen ein Drittland im Sinne der Artikel 21 und 22 als sicheres Drittland für den Antragsteller angesehen wird;	Ausnahme: Fälle nach Artikel 21 und 22 (sichere Drittstaaten)	dito.
	b) in Fällen, die gemäß Artikel 28 als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden;		dito.
	c) in Fällen, in denen Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vorliegen		dito.

http://www.springer.com/978-3-531-15793-1

Governance als Einfluss-System
Der politische Einfluss von NGOs in asymmetrisch strukturierten Interaktionsarrangements
Seifer, K.
2009, 224 S. 9 Abb. Mit Online-Extras., Softcover
ISBN: 978-3-531-15793-1